

FAQ-Liste für unsere Gäste

Quelle: <https://www.winterberg.de/service-kontakt/corona/hinweise-und-hilfestellungen-fuer-die-winterberger-wirtschaft/hinweise-fuer-unsere-gaeste/>

Ab wann darf ich ins Hochsauerland reisen?

Bis zum 11. Mai galt noch Folgendes: Das Bundeskabinett hatte entschieden, dass nicht notwendige Reisen zu vermeiden sind, also Einreisen nach Deutschland durch nicht in Deutschland wohnhafte Personen nur aus triftigen Gründen erfolgen sollen. Bei in Deutschland wohnhaften Personen sollte nach der Einreise ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet werden. Hier erwarten wir in den nächsten Tagen konkretere Informationen.

Darf man Ferienhäuser, -wohnungen und Campingplätze wieder benutzen?

Ab 11. Mai: Wenn Du Dich an das Kontaktverbot hältst, ist der touristische Aufenthalt in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und auf Campingplätzen wieder möglich.

Öffnen Hotels wieder?

Ja, ab dem 18. Mai. Es gelten strenge Auflagen mit einem verpflichtenden Hygieneschutzkonzept sowie der Gewährleistung von Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen.

Haben Freizeiteinrichtungen und Ausflugsziele wieder geöffnet?

Ab 11. Mai können Freizeitparks, Ausflugsschiffahrt, Touristeninformationen sowie Fahrrad- und Bootsverleihe wieder öffnen. Auch Museen und Ausstellungen dürfen wieder öffnen. Beachte bitte jeweils die Angaben zu allen Freizeitbetrieben und Museen, z.B. bezüglich abweichender Öffnungszeiten oder Auflagen.

Ab 20. Mai können Freibäder unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene öffnen, ausgenommen sind reine Spaßbäder. Mit Zieldatum 30. Mai (Pfingsten) kommen Thermen, Schwimmbäder, Spaßbäder und Wellness-Orte unter Auflagen auch wieder dazu.

Wann öffnen Speisegaststätten wieder?

Ab dem 11. Mai 2020, sofern im Innen- und/oder Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots möglich ist. Ein Hygienekonzept muss vorliegen. Selbstbedienungsangebote sind nicht zulässig.

Was ist mit Bars, Clubs, Discotheken und Bordellbetrieben?

Sie bleiben geschlossen. Voraussetzung ist, dass es sich um Gastronomiebetriebe mit Sitzplätzen handelt. Alle anderen, in denen naher sozialer Kontakt kaum zu vermeiden ist, bleiben zunächst geschlossen.

Haben Spielplätze wieder geöffnet?

Ja. Spielplätze werden in Nordrhein-Westfalen ab dem 7. Mai 2020 unter Auflagen wieder geöffnet - nach Vorbereitung der Kommunen. Begleitpersonen müssen dabei im Sinne des

Kontaktverbots den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Außerdem können Städte und Gemeinden festlegen, wie viele Personen sich gleichzeitig auf einem Spielplatz aufhalten dürfen. Bitte beachte die Hinweise dazu.

Welche Regelungen gelten für öffentliche Plätze oder Anlagen?

Es können generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte ausgesprochen werden. Das **Picknicken** und das **Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen** sind **untersagt**.

Gilt eine Maskenpflicht?

Seit dem 27. April 2020 besteht in Nordrhein-Westfalen die Pflicht, an folgenden Orten **Mund und Nase zu bedecken**. Zum Beispiel mit einer so genannten Alltagsmaske, also einer selbstgenähten oder auch mit einem Schal oder Tuch.

- **Museen, Ausstellungen und ähnlichen Einrichtungen,**
- in **sämtlichen Verkaufsstellen und Handelsgeschäften**, die derzeit geöffnet sind; auch auf **Wochenmärkten**, bei der **Abholung von Speisen und Getränken in den gastronomischen Einrichtungen** sowie in **Einkaufszentren,**
- in sämtlichen **Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern** insbesondere, wenn bei Handwerks- und Dienstleistungen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
- in **Arztpraxen** und ähnlichen Einrichtungen des **Gesundheitswesens,**
- im Personenverkehr und seinen Einrichtungen – also in **Bussen und Bahnen**, auch des **Fernverkehrs**, an **Haltestellen und Bahnhöfen** und in **Taxis**.

Die Maskenpflicht gilt für Kunden, Nutzer, Inhaber und Beschäftigte gleichermaßen – es sei denn, Beschäftigte werden durch andere Schutzmaßnahmen wie Abtrennungen durch Plexiglas etc. geschützt.

Im öffentlichen Raum und an oben nicht genannten Orten gilt: Halte weiterhin Abstand, am besten 1,5 Meter. Dort, wo dieser Mindestabstand nicht einzuhalten ist, empfehlen wir dringend das Tragen einer Maske bzw. Mund und Nase zu bedecken.

Ohne Maske dürfen die oben genannten Einrichtungen nicht betreten werden. Der Inhaber des Hausrechts ist berechtigt, Personen ohne Maske den Zutritt zu versagen. Die Durchsetzung der Maskenpflicht obliegt darüber hinaus den kommunalen Ordnungsämtern oder auch den Polizeidienststellen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit können wir nicht garantieren. Die Informations- und Gesetzeslage verändern sich zurzeit sehr kurzfristig. Wir geben unser Bestes, alles stets aktuell zu halten.

Letzte Aktualisierung: 07. Mai, 16:00 Uhr